

A. RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch -BauGB- i. d. F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993.

Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132).

Bebauungsplan Nr. 148 der Stadt Löhne
„Gewerbegebiet südöstlich der Koblenzer Straße“ vom 20.07.1994

B. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung (§ 9 (7) BauGB)



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung



Sondergebiet (§ 11 BauNVO) für großflächige Einzelhandelsbetriebe

Zulässig ist gem. § 11 (3) 2 BauNVO nur ein großflächiges SB-Warenhaus mit einer Geschoßfläche von max. 13.300 qm

Hinweis für das Sondergebiet:

Nicht zulässig ist die Errichtung eines Einkaufszentrums

GF

max. zulässige Geschoßfläche in qm



Baugrenze (§ 23 BauNVO)



nicht überbaubare Grundstücksfläche

Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§9 (1) 25a BauGB)



anzupflanzende Bäume

C. PLANAUFBEBUNG

Die Festsetzung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 148 ist mit Inkrafttreten dieser Planänderung aufgehoben, sofern sie der neuen Planregelung entgegensteht.